## 100. Hat der Schuldner an den gepfändeten, in seinem Gewahrsam belassenen Sachen numittelbaren Besit, oder ist er Besithbiener? BBD. § 808; BGB. §§ 855, 868.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1919 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 269/18.

L Landgericht Bremen. IL Oberlandesgericht Hamburg.

Mus ben Grunben:

... "Bie sich die Besitzverhältnisse gestalten, wenn der Gerichtsvollzieher die gepfändeten körperlichen Sachen im Gewahrsam des

Schuldners beläßt, ist streitig.

In der Literatur ist, wie der Revision zuzugeden ist, die mit deren Aussassung übereinstimmende Ansicht vertreten, daß auch in diesem Falle, wie dei der Fortschaffung der Psandsachen angenommen wird, der Gerichtsvollzieher unmittelbarer Besitzer ist und der Schuldner die rechtliche Stellung eines Besitzbieners im Sinne des § 855 BGB. einnimmt. Nach einer anderen Meinung wird dann in dem Besitzverhältnis überhaupt nichts geändert. Die dritte, soweit ersichtlich, von der Mehrzahl der Schriftseller insbesondere neuerdings vertretene Aufsassung geht dahin, daß, wenn die gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners bleiben, dieser unmittelbarer Besitzer ist, der Gerichtsvollzieher und durch ihn der Gläubiger mittelbare Besitzer werden.

Der erkennenbe Senat erachtet bie Beurteilung, daß der Schuldner unmittelbarer Befiger ber in seinem Gewahrsam belaffenen gepfandeten Sachen ift, für bie gutreffenbe. Der Schulbner barf biese Sachen, wenn ihm auch die Pfändung ihre pflegliche Behandlung zur Pflicht macht, weiter für fich benuten. Ihm ift nur die Berjügung über fie und die Beseitigung der Pfandungszeichen strafrechtlich verboten (8§ 136. 197 RStBB.). Gine Anderung in bem früheren Besithverhältnis tritt. entgegen ber vorerwähnten zweiten Anficht, bamit ein, bag ber Gerichtsvollzieher die gepfandeten Sachen nach § 808 Abs. 1 BBD. zunächst in Besit zu nehmen bat. Belaft er fie bann im Gewahrsam bes Schuldners, so raumt er diesem bis auf weiteres die den unmittelbaren Besitz barstellende tatfächliche Gewalt über sie wieder ein. Der Schuldner wird bamit im Sinne bes § 868 BGB. jum Besitze ber Sachen auf Beit berechtigt und ist zur Fortsetzung des Besitzes durch bas strafrechtliche Berbot, fie ber Berftrickung zu entziehen, verpflichtet. § 868 BGB, hat ein Vertragsverhältnis nicht zur Voraussetzung, die dort

aufgeführten Vertragssormen bienen nur als Beispiele. Ein "ähnliches Berhältnis" kann auch kraft Gesetzes entstehen. § 808 BPD. hat es geschaffen, indem er in der früheren Fassung als Ausnahme, setzt als Regel die Belassung von Pfandobjekten im Gewahrsam des Schuldners anordnet. Darin sindet die Beurteilung ihre Rechtsertigung, daß dis zur Versteigerung an solchen gepfändeten Sachen der Schuldner, nicht der Gerichtsvollzieher unmittelbaren Besitz hat. Als unmittelbarer Besitzer vermittelt der Schuldner dem Gerichtsvollzieher und dem

Gläubiger ben Befit.

Daß ber Schuldner die tatsächliche Gewalt über die in seinem Gewahrsam belassenen Psandobjekte nur als Besishiener für den Gerichtsvollzieher oder den Gläubiger ausübt, kann nicht angenommen werden. Der Anwendung des § 855 BGB. auf die durch § 808 BBD. geschäffene Rechtslage steht entgegen, daß das Besishienerverhältnis Beziehungen zwischen den Beteiligten voraussetzt, dei denen der Besishiener vermöge seiner sozialen Abhängigkeit von dem anderen Teile dessen sich auf eine Sache beziehenden Weisungen Folge zu leisten hat (NG3. Bb. 71 S. 248). Wenn nun auch der Schuldner Weisungen, die der Gerichtsvollzieher zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung über die Psandobjekte trifft, zu besolgen hat, so ist der Grund hiersür doch nicht seine soziale Abhängigkeit von dem Gerichtsvollzieher oder dem Gläubiger, sondern die amtliche Besugnis des Gerichtsvollziehers, der er sich zu sügen hat. Es wird ihm von diesem, wie ausgesührt, der Besit ja auch nur auf Zeit übertragen."